

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung für die Gemeinde Münstertal

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften Münstertal I und II in Münstertal (alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, z.B. Wald, Felder und Wiesen im Außenbereich der Gemarkung von Münstertal) werden vom Gemeinderat als Jagdvorstand hiermit zu nichtöffentlichen Jagdgenossenschafts-Versammlung eingeladen.

Für jede Jagdgenossenschaft findet ein separater Termin im **Bürgersaal des Rathauses Münstertal** statt:

Jagdgenossenschaften Münstertal I

am 24. Juli 2024 um 18.30 Uhr (Einlass ab 18.00 Uhr)

Jagdgenossenschaften Münstertal II (Neukonstituierung)

am 25. Juli 2024 um 18.30 Uhr (Einlass ab 18.00 Uhr)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Vorstellung des neuen Katasters (Neukonstituierung Jagdgenossenschaft Münstertal II)
4. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von Ihnen gehaltenen Flächen
5. Beschlussfassung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für 6 Jahre
6. Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft
7. Beratung und Beschlussfassung über die Art der Bejagung
8. Vortrag von Oskar Orth (Wildschadensgutachter, Waldbesitzer und Jäger)
9. Anträge, Verschiedenes

Der Entwurf der neuen Satzungen für die Jagdgenossenschaften kann in der Zeit vom 09.07.2024 bis 23.07.2024 im Rathaus Münstertal zu den üblichen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Mitglieder der jeweiligen Jagdgenossenschaften (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Münstertal I und Jagdbezirk Münstertal II gelegenen Grundstücke (siehe Karte). Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören den Jagdgenossenschaften nicht an.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaften bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen gemäß § 15 Abs. 5 JWMG. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.

Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Sind für Grundflächen mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sind, sofern sie bei der Versammlung nicht alle anwesend sind, Vollmachten vorzulegen. Dies gilt auch bei Eheleuten. Die Zugangsberechtigung wird beim Einlass geprüft. Vollmacht-Formulare können bei Bedarf per E-Mail zugesandt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir die Versammlungsteilnehmer um **rechtzeitiges Erscheinen (ab 18 Uhr)**. Bitte halten Sie Ihren **Personalausweis und ggf. Bevollmächtigungen** bereit, damit die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Teilnahme und Stimmberechtigung getroffen werden können.

Wir bitten zudem alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften sich zusätzlich vorab bei Katrin Leppert (kleppert@muenstertal.de, Tel.: 07636 707 27) anmelden. Dies erleichtert und beschleunigt den Prozess nochmals und eventuelle Unklarheiten können im Vorfeld geklärt werden.